

Für diese Erklärung erlauben Sie uns folgende Hinweise:

- Bei der Angabe der Arbeitsplätze sind alle Betriebsstätten des geförderten Unternehmens in Thüringen zu berücksichtigen.
- Generell können nur Beschäftigte berücksichtigt werden, bei deren Arbeitsplätzen von einer gewissen Dauerhaftigkeit auszugehen ist. Entsprechend können nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, Unternehmensinhaber sowie Geschäftsführer mit Anstellungsvertrag berücksichtigt werden. Unabhängig vom Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung können mitarbeitende angestellte Familienangehörige sowie mitarbeitende angestellte Gesellschafter-Geschäftsführer ebenfalls Berücksichtigung finden.
- Geschäftsführende Gesellschafter bei juristischen Personen können entsprechend der geleisteten Arbeitszeit für das Unternehmen berücksichtigt werden.
- Teilzeitbeschäftigte finden im Verhältnis ihrer täglichen Arbeitsstunden zu den täglichen Arbeitsstunden eines Vollzeitbeschäftigten in Ihrer Betriebsstätte anteilige Berücksichtigung, soweit ihre Arbeitsplätze auf Dauer vorhanden sind.
- Nicht berücksichtigt werden Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte in der Freistellungsphase, geringfügig Beschäftigte, saisonal Beschäftigte, Leiharbeitnehmer sowie kurzfristig bzw. im Rahmen eines einmaligen Auftrags Beschäftigte.
- Für die Berücksichtigung nach den vorstehenden Regelungen ist es unerheblich, ob sich die Beschäftigten tatsächlich in der geförderten Betriebsstätte oder z. B. auch in Mutterschutz, Elternzeit, Bundesfreiwilligendienst oder Wehrdienst befinden, solange ein Arbeitsvertrag vorliegt, bei dem von einer gewissen Dauerhaftigkeit des Arbeitsplatzes auszugehen ist. Vertretungen für z. B. Mutterschutz, Elternzeit, Bundesfreiwilligendienst oder Wehrdienst können folglich nicht berücksichtigt werden, da der vorhandene Dauerarbeitsplatz nur einmal gewertet werden kann.